

Förderverein der
Grundschule Sankt Martin Ochtendung e. V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.08.1994

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.2024

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen
„Förderverein der Grundschule Sankt Martin Ochtendung e. V.“
2. Der Verein ist mit der Nummer 11951 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Der Verein wurde 1994 mit dem Namen „Förderverein der Grund- und Hauptschule Sankt Martin Ochtendung e. V.“ gegründet. Die Umbenennung in „Förderverein der Grundschule Sankt Martin Ochtendung e. V.“ erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2024.
4. Sitz des Vereins ist Ochtendung.

§2

Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Grundschule Sankt Martin Ochtendung e. V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich der Grund- und Ganztagschule Sankt Martin Ochtendung besonders verbunden fühlen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grund- und Ganztagschule Sankt Martin Ochtendung e. V.
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Außendarstellung der Schule
 - d) Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Elternhaus und Schule
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f) Unterstützung von Beteiligung der Schule an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, wie zum Beispiel dem Karneval
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Unterstützung von Klassen-, Schul- und Gruppenfahrten
 - i) Gestaltung des Außengeländes
 - j) Unterstützung der Schulbibliothek
 - k) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

- l) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- m) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Deren Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es **durch Vorstandsbeschluss** aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
7. Weitere Regelungen zur Mitgliedschaft wie die **Modalitäten der** Beitragszahlung, die Kündigungsfrist usw. können in einer Beitrags- oder Finanzordnung festgelegt werden.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich **im 4. Quartal des Kalenderjahres** durchzuführen ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Einladung und Tagesordnung
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) oder durch Veröffentlichung im **amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld** ~~lokales Amtsblatt~~ spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) **Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) eingeladen.**
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Durchführung der Mitgliederversammlung und der Abstimmungen
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- d) Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- f) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

~~Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.~~

- 5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins
- 6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
- 8. Weitere Regelungen zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 9. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt

durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem stellvertretenden Kassenwart
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) dem Beisitzer
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind – jeweils alleinvertretungsbefugt – der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Wahl und Amtszeit
 - a) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - b) Eine Wiederwahl ist möglich.
 - c) Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers und des stellvertretenden Kassenwerts erfolgt in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers, des stellvertretenden Schriftführers und des Beisitzers erfolgt in Jahren mit gerader Jahreszahl. Tritt ein Vorstandsmitglied, zum Beispiel durch Nachwahl, zu einem anderen Zeitpunkt sein Amt an, beträgt seine Amtszeit nicht die vollen zwei Jahre gemäß Abschnitt a). Sie endet dann vorzeitig zum nächsten regulären Wahltermin gemäß Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts.
 - d) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
 - e) Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
 - f) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
 - g) Die Mitgliederversammlung hat nach den Bestimmungen des §27 Abs. (2) Satz 1 des BGB die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit abzurufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Vorstandssitzungen

- a) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzenden der Kassenwart, lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
 - c) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzenden der Kassenwart leitet die Sitzung.
 - d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - e) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
 - f) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulelternbeirats eingeladen. Der Schulleiter kann sich durch ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums, der Schulelternbeiratsvorsitzende durch ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats vertreten lassen. Sie haben, wenn sie keine gewählten Vorstandsmitglieder sind, kein Stimmrecht.
6. Beschlüsse können auch in Textform oder elektronisch über eine instant messenger app im Umlaufverfahren gefasst werden. Umlaufbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen.
 7. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne von §26 BGB können über dringende Ausgaben jeweils alleine verfügen. Der Vorstand legt einen maximalen Betrag für solche Ausgaben fest. Der Vorstand wird über Ausgaben gemäß dieser Regelung nachträglich informiert.
 8. Die Mitglieder des Vorstands können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§8

Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
3. Die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Kassenprüfer 1 wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, Kassenprüfer 2 wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Tritt ein Kassenprüfer, zum Beispiel durch Nachwahl, zu einem anderen Zeitpunkt sein Amt an, beträgt seine Amtszeit nicht die vollen zwei Jahre gemäß Absatz 1. Sie endet dann vorzeitig zum nächsten regulären Wahltermin gemäß Satz 2 dieses Absatzes.

4. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Personen zu Stellvertretern der Kassenprüfer oder zu ergänzenden Kassenprüfern wählen. Die Amtszeit solcher Prüfer beträgt ebenfalls zwei Jahre.

§9

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§11

Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche oder Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Ehrenordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Grund- und Ganztagschule Sankt Martin Ochtendung oder deren Nachfolgeinstitution zu verwenden.